

Aussteller

Halle / Stand-Nr.

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Dieser Vordruck ist nur dann einzureichen, sofern eine oder mehrere der unten aufgeführten anzeige-, abnahme- und/oder genehmigungspflichtigen Standbauten, Anlagen/Einrichtungen oder Tätigkeiten für die oben genannten Standfläche zutreffend sind.

In diesem Fall ist das Merkblatt „Brandschutzmaßnahmen bei Messeveranstaltungen“ sowie die auf der Rückseite angeführten Bestimmungen als Ergänzung zu den Technischen Richtlinien der Messe München GmbH zu beachten. Auf die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) in der aktuellen Fassung (insbesondere die Betriebsvorschriften im Teil 4, §§ 31 mit 43) weisen wir besonders hin (kostenloser Download unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVStaettV/true>).

Die Branddirektion München behält sich vor, ergänzende Auflagen zu stellen, sofern sich deren Notwendigkeit aus der brandschutztechnischen Begehung oder während des Betriebes ergibt.

#### Genehmigungspflichtig für Hallen, Atrien und Freiflächen

- Messestände mit einer Grundfläche größer 100 m<sup>2</sup>
- Standbauten mit horizontalen Standabdeckungen
- Fahrzeuge und Container
- Reihen- und Tischbestuhlungen für mehr als 200 Personen
- Projektions- bzw. Filmvorführungen in abgedunkelten Räumen
- Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen, brennbaren Flüssigkeiten und Friteusen > 50 l Fassungsvermögen (einzeln oder gesamt)
- Umgang mit Schweißgeräten und Arbeiten mit offener Flamme
- Offenes Feuer und brandgefährliche Handlungen
- Pyrotechnik
- Säuren und Laugen
- Verwendung radioaktiver Stoffe und Stoffe mit Biogefährdung
- Pflanzendekoration aus behandeltem Moos (z. B. Islandmoos/Polarmoos)

#### Bitte beachten Sie:

- Maßstäbliche Pläne mit Flucht- und Rettungswegen sowie gegebenenfalls die Nachweise der Baustoffklasse der verwendeten Materialien bzw. deren Sprinklertauglichkeit und/oder technische Beschreibungen/Planunterlagen mit Größen- und Mengenangaben – zuzüglich aller notwendigen Prüfbescheinigungen – sind dieser Anmeldung beizufügen.

**Dieser Vordruck wird von der Messe München GmbH mit allen relevanten von Ihnen eingereichten Unterlagen an die Branddirektion München weitergeleitet.**

**Bitte die Bestimmungen und Hinweise auf Seite 2 beachten.**

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

## ■ Bestimmungen

### zur Anmeldung von anzeige-, abnahme- und/oder genehmigungspflichtigen Anlagen und Einrichtungen bei der Branddirektion München

- Dieser Vordruck wird von der Abteilung Veranstaltungen des MOC Event Center Messe München, sofern erforderlich, an die Branddirektion München weitergeleitet.
- Die im folgenden Text genannten Verweise beziehen sich auf die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, die den Bestellformularen für Ausstellerservices beiliegen.

## ■ Hallen

### Messestände mit einer Grundfläche größer 100 m<sup>2</sup>

müssen dem MOC Event Center Messe München zur Genehmigung vorgelegt werden (vgl. Punkt 5.2. „Standbaufreigabe“ siehe Technische Richtlinien). Insbesondere sind bei der Gestaltung dieser Stände der Abschnitt 5. „Standbaubestimmungen“ und hier die Punkte 5.4.4. „Aufenthaltsräume“ und 5.5. „Ausgänge, Rettungswege, Türen“ zu beachten.

### Standbauten mit horizontalen Standabdeckungen

Horizontale Standabdeckungen sind unabhängig von ihrer Größe zustimmungspflichtig und der Abt. Veranstaltungen des MOC Event Center Messe München schriftlich anzumelden. Insbesondere ist bei der Gestaltung dieser Stände der Punkt 5.4.2. „Standüberdachung“ zu beachten.

Informationen über zugelassene Materialien zur Standabdeckung und deren Bezugsquellen entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt für sprinklertaugliche Stoffe“ der Bestellformulare für Ausstellerservices.

### Fahrzeuge und/oder Container

sind als Ausstellungsgegenstände in den Hallen genehmigungspflichtig (vgl. Punkt 5.2.2. „Fahrzeuge und Container“ sowie die Punkte 5.4.1.2. „Ausstellung von Kraftfahrzeugen“ und 5.4.2. „Standüberdachung“).

Fahrbare Ausstellungsstände (Showtrucks, Omnibusse, Trailer etc.) sind ab einer zusammenhängend abgedeckten Fläche von > 30 m<sup>2</sup> mit einer Sprinkleranlage zu versehen.

### Reihen- und Tischbestuhlungen für mehr als 200 Personen

müssen der Abt. MOC Veranstaltungen zur Genehmigung vorgelegt werden (vgl. Punkt 5.2. „Standbaufreigabe“).

Sofern 200 Sitzplätze oder mehr angeordnet werden, ist in einem gesonderten Plan (Bestuhlungsplan Maßstab 1:200) der in dreifacher Ausfertigung bei der Messe München GmbH einzureichen ist, die Gesamtzahl der Sitzplätze sowie die Rettungswege darzustellen, wobei die Breite der Rettungswege nach der größtmöglichen Anzahl der Personen zu bemessen ist, die sich in dem Raum aufhalten können. Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Plans ist in der Nähe des Haupteingangs eines jedes Versammlungsraumes gut sichtbar anzubringen.

### Projektions- bzw. Filmvorführungen

in abgedunkelten Räumen müssen der Abt. MOC Veranstaltungen zur Genehmigung vorgelegt werden (vgl. Punkt 5.2. „Standbaufreigabe“). Insbesondere ist bei der Planung der Punkt 6.9. „Versammlungsräume“ („Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen und sonstige Präsentationen“) zu beachten.

### Druckgasflaschen, brennbare Flüssigkeiten, Flüssiggasanlagen

Die Verwendung von Druckgasflaschen und brennbaren Flüssigkeiten für die Präsentationen von Exponaten ist durch die Branddirektion München genehmigungspflichtig (vgl. Punkt 6.7. „Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten“). Nur der Tagesbedarf an technischen Gasen darf auf dem Messestand bereit gehalten werden. Dieser ist dem MOC Event Center Messe München spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzumelden. Die Verwendung von Flüssiggas ist grundsätzlich untersagt und bedarf im Einzelfall der Zustimmung der Branddirektion München. Die Verwendung von Flüssiggas zu Heizzwecken ist nicht zulässig.

Technische Beschreibungen und ggf. Planunterlagen mit Größen- und Mengenangaben sind diesem Vordruck beizufügen.

### Umgang mit Schweißgeräten und Arbeiten mit offener Flamme

während der Auf- und Abbauphasen müssen vor Arbeitsbeginn angezeigt und schriftlich bei der Abt. MOC Veranstaltungen beantragt werden. Ein Erlaubnisschein ist bei den Halleninspektionen erhältlich und vor Ort auszufüllen.

Leicht entflammbare Materialien wie loses Papier, Packmaterial u.ä. muss vom Standbereich entfernt werden. Der Arbeitstisch muss aus nicht brennbarem Material bestehen. Im Stand ist mindestens ein für Brandklasse C geeigneter und zugelassener Feuerlöscher nach DIN 14406 bzw. EN 3 bereitzuhalten. Insbesondere ist der Punkt 5.4.1.11. „Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme“ zu beachten.

### Offenes Feuer und brandgefährliche Handlungen

sind unzulässig und bedürfen im Einzelfall der Zustimmung der Branddirektion. Vgl. hierzu Punkt 5.4.1. „Brandschutz“ sowie Punkt 6.7. „Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten“. Die Verwendung von einzelnen Kerzen oder Tischleuchten ist nur mit standsicheren, nicht brennbaren Kerzenhaltern bzw. -ständern zulässig. Zu brennbaren Stoffen (Ausschmückungen, Vorhängen, brennbaren Lampenschirmen u.ä.) ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten, so dass diese nicht entzündet werden können. Die Kerzen sind ständig zu beaufsichtigen. Die Branddirektion und die Messe München GmbH behalten sich vor, die Verwendung von brennenden Kerzen kurzfristig zu unterbinden.

### Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahmegewilligung, die mit diesem Vordruck zu beantragen ist, kann von den zuständigen Sicherheitsbehörden erteilt werden. Auf die Erteilung der Ausnahmegewilligung besteht kein Anspruch. Nähere Informationen finden Sie zum Download unter [www.feuerwehr.muenchen.de](http://www.feuerwehr.muenchen.de) – Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz – Info- und Brandschutzmerkbücher.

### Säuren und Laugen

Säuren und Laugen sind grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahmegewilligung, die mit diesem Vordruck zu beantragen ist, kann von den zuständigen Sicherheitsbehörden erteilt werden. Auf die Erteilung der Ausnahmegewilligung besteht kein Anspruch.

### Verwendung radioaktiver Stoffe und Stoffe mit Biogefährdung

Die Verwendung radioaktiver Stoffe ist der Branddirektion anzuzeigen; unter Voraussetzung der Zustimmung des

Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz  
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160  
86179 Augsburg, Deutschland  
Tel. +49 821 9071-0  
Fax +49 821 9071-5556  
[poststelle@lfu.bayern.de](mailto:poststelle@lfu.bayern.de)  
[www.bayern.de/lfu/](http://www.bayern.de/lfu/)

(vgl. Punkt 6.10.1. „Radioaktive Stoffe“).

In Apparaturen, Maschinen, Geräten oder sonstigen Gegenständen eingebaute Strahlenquellen sind täglich nach Ausstellungsende auszubauen und im Einvernehmen mit der Messe München GmbH in einem Tresor einzulagern. Stoffe mit Biogefährdung dürfen nur mit Zustimmung der Branddirektion eingelagert und verwendet werden.

Bitte beachten Sie auch den Punkt 6.8. der Technischen Richtlinien „Gefahrstoffe“.

### Pflanzendekoration aus behandeltem Moos (z.B. Islandmoos / Polarmoos)

Eingebrachtes, nachbehandeltes Moos wie z.B. Islandmoos oder Polarmoos gilt als Ausschmückungen und muss min. schwer entflammbar nach DIN 4102 oder DIN EN 13501-1 ausgeführt sein. Die Hinweise im Prüfzeugnis zu Verwendung und Anbringung sind zu beachten.